Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

21.12.2010

Beschlussantrag Nr. : 352-2010

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	19.01.2011			
Bau- und Vergabeausschuss	26.01.2011			
Haupt- und Finanzausschuss	27.01.2011			
Stadtrat	02.02.2011			

Beschlussgegenstand:
Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für die Wohnsiedlung "Am Wasserturm" im Ortsteil Wolfen

Antragsinhalt:

1. Der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen beschließt die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über örtliche Bauvorschriften der Wohnsiedlung „Am Wasserturm“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, für weitere 5 Jahre.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Mit In-Kraft-Treten der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 am 15.03.2006 wurde die Geltungsdauer für örtliche Bauvorschriften eingeschränkt.
Gemäß § 85 (5) BauO LSA treten örtliche Bauvorschriften 5 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft; örtliche Bauvorschriften, die vor In-Kraft-Treten der BauO LSA erlassen wurden, treten 5 Jahre nach In-Kraft-Treten der BauO LSA, also am 15.03.2011 außer Kraft. Ein Verfahren zur Aufhebung dieser örtlichen Bauvorschriften ist demnach nicht erforderlich.
Die Gemeinden können aber die Weitergeltung für weitere 5 Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen des § 85 (1) BauO LSA fortbestehen. Danach können Gemeinden, wenn dies für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist, örtliche Bauvorschriften erlassen.
Das Siedlungsgebiet „Am Wasserturm“ entstand zwischen 1918 und 1929 im Rahmen der damaligen Erweiterung der Wolfener Filmfabrik. Das ganze Programm wurde durchgeführt, um einen festen

Arbeiterstamm firmengebunden anzusiedeln und um so dem wachsenden Arbeitskräftebedarf Rechnung tragen zu können.
Die Siedlung entstand in 1-3 geschossiger Bauweise, stark durchgrünt von Vorgärten und Nutzgärten, straßenzugsweise in gleicher Formensprache, mit Putzfassaden, die durch Klinkerfriese und –flächen gegliedert waren.
Da in den letzten Jahrzehnten nur vereinzelte Veränderungen vorgenommen wurden, ist das Gebiet in städtebaulicher und architektonischer Hinsicht fast vollständig und oft original erhalten und stellt für die ganze Region ein beispielhaftes und erhaltenswertes Ensemble dar.
Aus diesem Grund wurde das Siedlungsgebiet unter Denkmalschutz gestellt und diese Gestaltungssatzung erlassen.
Die Satzung hat zum Ziel, die Anlage im privaten sowie im öffentlichen Raum zu erhalten und dort, wo es möglich ist, in den Originalzustand zurückzuführen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Bauordnung Land Sachsen-Anhalt
Gemeindeordnung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Beschluss Satzung 273/2002 vom 20.03.2002
Beschluss 1. Änderungssatzung 439/2004 vom 17.03.2004

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) einmalig: keine
b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine
c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **352-2010**

Anlagen:
Anlage 1 Gestaltungssatzung